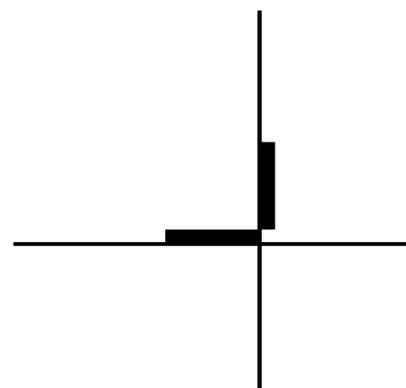


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



51

Nr. 3

Speyer, 17. April 2018

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung und Einrichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt..... 52

Richtlinie zur Änderung der Kraftfahrzeug-Richtlinien..... 52

Reisekostenrichtlinie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).... 54

### Bekanntmachungen

Fürbitte für die 7. Tagung der 12. Landessynode vom 23. bis 26. Mai 2018..... 63

Kollekten-Aufruf an Christi Himmelfahrt für die Weltmission im Jahr 2018 ..... 63

Kollekte Hoffnung für Osteuropa..... 63

Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua ..... 64

Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit..... 65

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2018..... 65

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 66

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 68

### Dienstnachrichten

Ernennungen..... 69

Verleihungen..... 69

Übernahme ..... 69

Berufungen..... 69

Verwaltungen ..... 69

Beurlaubung..... 70

Berichtigung..... 70

Dienstleistungen..... 70

Ruhestand..... 70

Sterbefälle..... 70

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung und Einrichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt

vom 22. Februar 2018

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### Artikel 1

Der Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt vom 15. Dezember 2016 (ABl. 2017, S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss tritt am 1. April 2018 in Kraft.“

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Speyer, den 22. Februar 2018

Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
-Kirchenregierung-  
Christian Schad  
Kirchenpräsident

### Richtlinie zur Änderung der Kraftfahrzeug-Richtlinien

vom 27. Februar 2018

Aufgrund von § 13 des Gesetzes betreffend die Benützung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 28. Mai 1963 (ABl. S. 75), welches zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 1995 (ABl. S. 79) geändert wurde, hat der Landeskirchenrat beschlossen:

#### Artikel 1

Die Nummer IV der Kraftfahrzeug-Richtlinien in der Fassung vom 12. Oktober 1982 (ABl. S. 103 und 132), welche zuletzt am 7. März 2007 (ABl. S. 109) geändert wurden, wird wie folgt gefasst:

#### „IV. Kilometervergütung und Kostenträger

Zu § 6

1. Als Dienstfahrten sind – für anerkannt privateigene und privateigene Kraftfahrzeuge und für Fahrräder – vergütungsfähig
  - a) durch den Landeskirchenrat:
 

Fahrten

    - aa) in Ausübung eines landeskirchlichen Auftrages (z. B. Landesjugendpfarrer)
    - bb) bei Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie bei nebenamtlichen Verletzungen und Verwesungen (ABl. 1966 S. 91)
    - cc) des Dekans im Interesse des Kirchenbezirkes
    - dd) zur nebenamtlichen Erteilung von Religionsunterricht, sofern nicht andere Stellen gesetzlich zur Erstattung verpflichtet sind
    - ee) der Empfänger von Trennungsentschädigung zum Besuch ihrer Familien (Familienheimfahrten).
  - b) durch das Dekanat (Dekanatskasse):
 

Fahrten

    - aa) nach getrennt liegenden Außenorten im Bereich des Pfarramtes zu Gottesdiensten, Religionsunterricht, Konfirmanden- und Präparandenunterricht, zu Kasualien, Seelsorgebesuchen, Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen
    - bb) in Erfüllung übergemeindlicher Aufträge auf Dekanatssebene (z. B. als Dekanatsjugendpfarrer)
    - cc) zu Dekanatskonventen
    - dd) im Auftrag des Dekans und im besonderen Interesse des Kirchenbezirkes.
  - c) durch die Gesamtkirchengemeinde:
 

Fahrten im Auftrag der Gesamtkirchengemeinde. Regelmäßig wiederkehrende Fahrten bedürfen der Zustimmung der Gesamtkirchenverwaltung. Bei Sonderfahrten im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Gesamtkirchenverwaltung.
  - d) durch die Kirchengemeinde:
 

Fahrten

    - aa) am Dienort, wenn die Notwendigkeit der Kraftfahrzeugbenützung zur Durchführung des Dienstes vom Presbyterium wegen der Ausdehnung des Pfarrbezirks beschlussmäßig anerkannt wird
    - bb) im besonderen Interesse der Kirchengemeinde (z. B. bei Kirchenneubau, Kircheninstandsetzung, Orgelbeschaffung, Glockenbeschaffung) im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel

- cc) zu seelsorgerlichen Zwecken nach Orten außerhalb der Pfarrei in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wenn das Presbyterium die Vergütung dieser Fahrten genehmigt hat.
- e) durch die einberufende Stelle:
  - sonstige notwendige Fahrten (z. B. zu Religionspädagogischen Konferenzen, Dienstbesprechungen, Vertreter tagungen der Werke).
- 2. Die Fahrkostenvergütung kann jeweils nur von einem Kostenträger geleistet werden.
- 3. Die Fahrtkostenvergütung für Dienstfahrten beträgt pro km bei Benutzung eines
  - a) Kraftfahrzeuges 35 Cent
  - b) zweirädrigen Kraftfahrzeuges 18 Cent
  - c) eines Fahrrades 10 Cent.

Diese Sätze gelten für eine dienstliche Fahrleistung bis zu 10.000 km im Kalenderjahr. Für die darüber hinausgehende Jahresfahrleistung beschränkt sich die Fahrtkostenvergütung auf die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) bestimmten Beträge. § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz bleibt unberührt.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Speyer, den 27. Februar 2018

- Landeskirchenrat –  
Schad  
Kirchenpräsident

## **Reisekostenrichtlinie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Grundlage: Reisekostengesetz der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017 (ABl., S. 65) – RKG.Pfalz

Der Landeskirchenrat beschließt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 folgende Reisekostenrichtlinie.

Alle Verweise auf Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gelten i.V.m. § 1 RKG.Pfalz

### **Inhalt**

<b>I. RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>II. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>2</b>
<b>III. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>2</b>
<b>IV. REISEKOSTENVERGÜTUNG .....</b>	<b>3</b>
IV.1. FAHRKOSTENERSTATTUNG.....	3
IV.2. TAGEGELD UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND .....	4
IV.3. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN .....	5
<b>V. BEGINN / ENDE EINER DIENSTREISE .....</b>	<b>6</b>
V.1. ZEIT .....	6
V.2. ORT .....	6
<b>VI. BESONDERHEITEN I.Z.M. DER KAPPUNGSGRENZE.....</b>	<b>8</b>
VI. 1. KAPPUNGSGRENZE UND ANWESENHEITSPFLICHTEN .....	8
VI. 2. KAPPUNGSGRENZE UND TELEARBEIT .....	8
VI. 3. KAPPUNGSGRENZE UND ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL.....	8
<b>VII. ANTRAGSTELLUNG .....</b>	<b>8</b>
VII.1. AUSSCHLUSSFRIST .....	8
VII.2. ELEKTRONISCHER VORDRUCK IM LANDESKIRCHLICHEN INTRANET .....	8
<b>VIII. INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>8</b>
<b>ANLAGE.....</b>	<b>9</b>

## I. Rechtsgrundlagen

1. Reisekostengesetz der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017, veröffentlicht im Amtsblatt 2017, S. 65.
2. Kraftfahrzeugrichtlinien der Evangelischen Kirche der Pfalz, veröffentlicht in den Amtsblättern 2001, S. 30 und S. 150, 2005, S. 86, 2006, S. 167, 2009, S. 124 und 2010 S. 32.
3. Für **Ehrenamtliche** gelten die Rahmenrichtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche vom 29. August 1995, Amtsblatt 9 / 1995. Ehrenamtlichen sind im Rahmen der allgemeinen Grundsätze auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind. Hierzu zählen u.a. Fahrt-, Telefon- und Portokosten. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind vorzusehen. Auf die Möglichkeit einer Auslagerenerstattung ist hinzuweisen (vgl. Rahmenrichtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche vom 29. August 1995, Amtsblatt 9 / 1995).

## II. Persönlicher Geltungsbereich

Das RKG.Pfalz findet unmittelbar Anwendung auf **Beamtinnen und Beamte**. Für Beschäftigte (**Angestellte sowie Arbeiter und Arbeiterinnen**) gelten die Regelungen entsprechend. Für Mitarbeitende anderer Dienstgeber im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

## III. Sachlicher Geltungsbereich

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (§ 2 Absatz 2 Satz 1 LRKG). Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die jeweilige Dienststätte der Berechtigten befindet. Dienststätte ist die Dienststelle, der die Berechtigten dienstrechtlich zugeordnet sind. Reisekostenrechtlich hat der oder die Berechtigte nur einen Dienstort. Die landeskirchlichen Dienstgebäude am **Domplatz und in der Rossmarktstraße** gelten als eine Dienststätte. Fahrten zwischen diesen Dienstgebäuden sind keine Dienstreisen und damit nicht erstattungsfähig.

Dienstreisen und Dienstgänge müssen dienstlich angeordnet oder genehmigt werden. Eine Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges einzuholen. Dezernentinnen und Dezernenten bedürfen keiner Dienstreisegenehmigung (Ziffer 52.1 GO-LKR).

Dienstreisen und Dienstgänge werden von den jeweiligen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt. Bei Auslandsdienstreisen ist die Genehmigung der Dienststellenleitung einzuholen (Ziffer 52.2 GO-LKR).

Bei **Tele- oder Wohnraumarbeit** gilt der Sitz der zuständigen Dienststelle als Dienststätte und Dienstort (§ 2 Absatz 3 Satz 4 LRKG).

Als Dienstreisen gelten auch Reisen zu Zwecken der **Fortbildung**, die im dienstlichen Interesse liegen (§ 2 Absatz 2 Satz 4 LRKG).<sup>1</sup>

Reisen zum Zwecke der **Ausbildung** sind keine Dienstreisen. Für diese Reisen gelten die besonderen Bestimmungen des § 16 Absatz 3 LRKG.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Anträge auf Fortbildungsreisen sind unter Verwendung des im Intranet verfügbaren elektronischen Vordruckes zu stellen.

## IV. Reisekostenvergütung

Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmt ausschließlich das LRKG, d.h. eine höhere Reisekostenvergütung ist nur möglich, soweit dies gesetzlich geregelt ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 LRKG).

Es gilt das **Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzip**.

Dienstreisen sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und **vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln** auszuführen (§ 3 Absatz 1 Satz 4 LRKG), soweit es wirtschaftlich geboten ist.

Nach Möglichkeit sind Dienstreisen mehrerer Mitarbeitenden zu denselben, benachbarten oder auf der Fahrtroute liegenden Zielorten gemeinsam im Kraftfahrzeug durchzuführen.

Leistungen, die Dienstreisende Ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind zwingend dort geltend zu machen bzw. auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

### IV.1. Fahrkostenerstattung

#### *a) Grundsatz: Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel*

Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln auszuführen. Bei Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der **niedrigsten Klasse** erstattet.

Diese Einschränkung auf die niedrigste Klasse gilt nicht bei Bahnfahrten von mindestens dreistündiger Dauer (gerechnet zwischen fahrplanmäßiger Abfahrt und Ankunft) zu einem Geschäftsort außerhalb von Rheinland-Pfalz. In diesem Fall können die Fahrkosten der ersten Klasse erstattet werden.

Fahr- und Flugpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen wie z.B. **Bahn-Card, Großkundenrabatt, eigene Zeit- und Netzkarte sowie Sparpreise** sind zu berücksichtigen (§ 5 Absatz 2 LRKG). Sofern durch die Nutzung der eigenen Zeit- oder Netzkarte keine Kosten entstehen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Lediglich für Monate, in denen die Kosten für die einzelnen Dienstreisen insgesamt über den Kosten für eine private Zeit- oder Netzkarte liegen würden, kann der Preis der eigenen Zeit- oder Netzkarte für den jeweiligen Monat im Nachhinein auf Antrag erstattet werden. Eine anteilige bzw. nur teilweise Kostenerstattung für die private Zeit- oder Netzkarte ist nicht möglich.

Die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte Bahn-Card ist am Bonusprogramm der Deutschen Bahn anzumelden. Die gesammelten Bonuspunkte sind nicht in Sachbezüge einzulösen, sondern für dienstliche Freifahrten, Sitzplatzreservierungen oder sogenannte „Upgrades“ bei Dienstreisen ab dreistündiger Dauer zu verwenden.

#### *b) Ausnahme: Andere Verkehrsmittel*

Für Dienstreisende des Landeskirchenrats stehen Dienstfahrzeuge in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Ein privater PKW kann aus triftigen Gründen eingesetzt werden. Triftige Gründe liegen z.B. bei einer erheblichen Zeitersparnis vor, wenn kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, bei Mitnahme weiterer Personen, Mitnahme von umfangreichem, dienstlichem Gepäck, Körperbehinderung oder wenn der Geschäftsort nicht oder nicht zeitgerecht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erreicht werden kann (§ 6 Absatz 1 LRKG).

Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer

für Dienstfahrten mit einem Privat-KFZ bis zu 10.000 km im Jahr	35 Cent
für Dienstfahrten über 10.000 km im Jahr	25 Cent
für alle übrigen Fahrten (z. B. Vorstellungsgespräche)	25 Cent
für Dienstfahrten mit einem zweirädrigen KFZ	18 Cent
pro mitfahrender Person und Kilometer	2 Cent
für mitgenommenes Gepäck (35-100 kg) je Kilometer	2 Cent
für mitgenommenes Gepäck (über 100 kg) je Kilometer	4 Cent
für Dienstfahrten mit einem versicherungspflichtigen E-Bike	18 Cent
für Dienstfahrten mit einem nicht versicherungspflichtigen E-Bike o. Pedelec	10 Cent
für Dienstfahrten mit dem Fahrrad	10 Cent
für Fußwegstrecken	0 Cent

#### IV.2. Tagegeld und Aufwandsentschädigung für Verpflegungsmehraufwand

Der Verpflegungsmehraufwand, der durch die Dienstreise im Vergleich zu einer eigenen häuslichen Verpflegung entsteht, wird durch das Tagegeld pauschal abgegolten.

Die steuerfreien **Tagegelder** betragen je Kalendertag bei Dienstreisen

von mehr als 8 Stunden	12,00 Euro,
an An- und Abreisetagen mit Übernachtung außerhalb der Wohnung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag	12,00 Euro,
von 24 Stunden	24,00 Euro.

Findet eine Dienstreise an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen ohne Übernachtung statt und dauert die Dienstreise insgesamt mehr als acht Stunden, so erhält der Dienstreisende Tagegeld in Höhe von 12 Euro, auch wenn er an beiden Kalendertagen jeweils einzeln betrachtet weniger als acht Stunden von der Wohnung und der Dienststätte abwesend ist. Das Tagegeld wird dem Tag zugerechnet, an dem der Dienstreisende den überwiegenden Teil abwesend ist.

Bei einer oder mehreren Dienstreisen am Dienort mit einer Gesamtdauer von mehr als acht Stunden am Kalendertag wird ein gekürztes Tagegeld von 2,05 Euro gewährt.

Für unentgeltlich erhaltene Verpflegung wird das Tagegeld um folgende Beträge gekürzt:

Frühstück	4,80 Euro (= 20 % des vollen Tagegeldsatzes i.H.v. 24,00 €)
Mittagessen	9,60 Euro (= 40 % des vollen Tagegeldsatzes i.H.v. 24,00 €)
Abendessen	9,60 Euro (= 40 % des vollen Tagegeldsatzes i.H.v. 24,00 €)

Bei unentgeltlich erhaltenen Mahlzeiten ohne Anspruch auf Tagegeld (z.B. bei Dienstreisen unter 8 Std.) wird der Sachbezugswert<sup>2</sup> versteuert.

Bei Auslandsdienstreisen gelten besondere Regelungen.

<sup>2</sup> Die aktuellen Sachbezugswerte sind im Amtsblatt veröffentlicht

### IV.3. Übernachtungskosten

Die vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannten oder die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet.

Bei der Höhe der Erstattung ist zu unterscheiden, ob die Rechnung auf den Arbeitgeber oder den Mitarbeitenden ausgestellt ist.

#### Beispiel 1:

Ein Mitarbeitender beginnt am Tag 1 um 18 Uhr eine Dienstreise und beendet sie am Tag 3 um 13 Uhr. Die Hotelrechnung ist auf den Dienstherrn ausgestellt und wird in voller Höhe erstattet, dafür werden die zustehenden Tagegelder um das unentgeltlich gewährte Frühstück gekürzt:

Zimmer:	2 x 90,00 €	180,00 €
Frühstück:	2 x 15,00 €	<u>30,00 €</u>
Summe „Auslagererstattung Hotelkosten“:		<u>210,00 €</u>
Tagegeld für Tag 1:	12,00 €	12,00 €
Tagegeld für Tag 2:	24,00 € - 4,80 € (20 % von 24 €)	19,20 €
Tagegeld für Tag 3:	12,00 € - 4,80 € (20 % von 24 €)	<u>9,60 €</u>
Summe „Tagegelder“:		<u>40,80 €</u>
Erstattung insgesamt:		<u>250,80 €</u>

#### Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch ist die Hotelrechnung auf den Mitarbeiter ausgestellt. Der Mitarbeiter hat nur Anspruch auf die Erstattung der reinen Übernachtungskosten (nur Zimmer, ohne Frühstück) und erhält dafür die ungekürzten Tagegelder:

Zimmer:	2 x 90,00 €	180,00 €
Frühstück:	keine Erstattung	<u>0,00 €</u>
Summe „Übernachtungskosten“:		<u>180,00 €</u>
Tagegeld für Tag 1:	12,00 €	12,00 €
Tagegeld für Tag 2:	24,00 € (ungekürzt)	24,00 €
Tagegeld für Tag 3:	12,00 € (ungekürzt)	<u>12,00 €</u>
Summe „Tagegelder“:		<u>48,00 €</u>
Erstattung insgesamt:		<u>228,00 €</u>

**Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Hotelrechnung immer auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und die Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung getrennt ausgewiesen sind.**

## V. Beginn / Ende einer Dienstreise

### V.1. Zeit

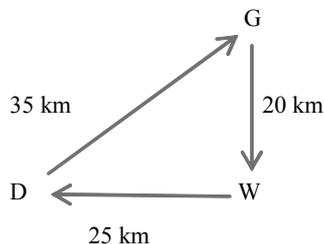
Der Beginn einer Reise ist grundsätzlich ab 6 Uhr zumutbar; die Ankunft am Geschäftsort und die Rückkehr an den Wohnort bis 22 Uhr. Erst wenn dieser zeitliche Rahmen überschritten wird, sind Übernachtungskosten erstattungsfähig. Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Dienstgeschäft einschließlich An- und Abreise 12 Stunden und mehr beträgt; in diesem Fall kann eine zusätzliche Übernachtung genehmigt werden. Eine frühere Anreise oder spätere Rückreise aus zwingenden dienstlichen Gründen sind möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten von 11 Stunden eingehalten werden; so kann z.B. die Kernarbeitszeit am Tag vor Reisebeginn bzw. am Tag nach Reiseende entsprechend den Ruhezeiten von 11 Stunden angepasst werden. Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden.

### V.2. Ort

Wird eine Dienstreise zum auswärtigen Geschäftsort (G) an der Wohnung (W) angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte (D) entstanden wären.

#### Beispiel 3:

A fährt am Morgen mit dem privaten PKW vom Wohnort zur Dienststätte. Am Nachmittag fährt er zu einem Geschäftsort, danach fährt er direkt nach Hause.



#### Berechnung der Wegstreckenentschädigung:

Fahrten W-D sind keine Dienstreisen.

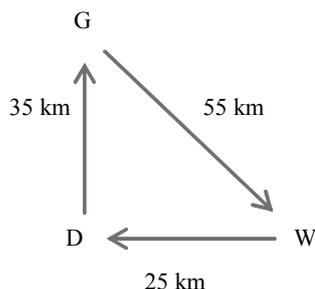
Höchstbetrag D-G-D = 70 km.

Tatsächlich gefahrene Kilometer: D-G-W : 55 km;

Die tatsächliche Fahrstrecke war kürzer, es werden 55 km erstattet.

#### Beispiel 4:

A fährt am Morgen mit dem privaten PKW vom Wohnort zum Dienstort. Am Nachmittag fährt er zu einem Geschäftsort, danach fährt er direkt nach Hause.



Berechnung der Wegstreckenentschädigung:

Fahrten W-D sind keine Dienstreisen.

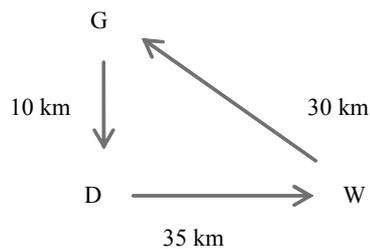
Höchstbetrag D-G-D = 70 km.

Tatsächlich gefahrene Kilometer: D-G-W : 90 km;

Die tatsächliche Fahrstrecke ist länger, es wird gekappt auf D-G-D = 70 km (2 x 35 km).

Beispiel 5:

A fährt am Morgen mit dem privaten PKW vom Wohnort zum Geschäftsort und erst danach zum Dienstort.

Berechnung der Wegstreckenentschädigung:

Fahrten D – W sind keine Dienstreisen.

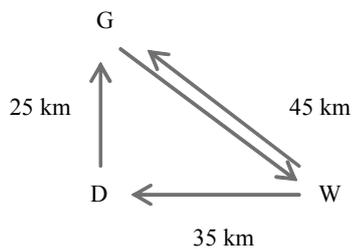
Höchstbetrag D-G-D = 20 km.

Tatsächlich gefahrene Kilometer: W-G-D : 40 km;

Die tatsächliche Fahrstrecke ist länger, es wird gekappt auf D-G-D = 20 km (2 x 10 km).

Beispiel 6:

A fährt am Morgen mit dem privaten PKW vom Wohnort zu einer ganztägigen Dienstreise an den Geschäftsort und abends direkt wieder an den Wohnort zurück. Den Dienstort hat er an diesem Tag nicht aufgesucht.

Berechnung der Wegstreckenentschädigung:

Höchstbetrag D-G-D = 50 km.

Tatsächlich gefahrene Kilometer: W-G-W : 90 km.

Die tatsächliche Fahrstrecke ist länger, es wird gekappt auf D-G-D = 50 km (2 x 25 km).

## VI. Besonderheiten i.Z.m. der Kappungsgrenze

### VI. 1. Kappungsgrenze und Anwesenheitspflichten

Die oben dargelegte Kappung ist **ausnahmslos** in allen Fällen anzuwenden, also auch bei Dienstreisen am Abend nach der regulären Arbeitszeit sowie an Wochenenden.

### VI. 2. Kappungsgrenze und Telearbeit

Bei **Tele- oder Wohnraumarbeit** gilt der Sitz der zuständigen Dienststelle als Dienststätte und Dienort (§ 2 Absatz 3 Satz 4 LRKG). Daher ist die Kappung auf den Höchstbetrag Dienort-Geschäftsort-Dienort auch an Telearbeitstagen vorzunehmen.

### VI. 3. Kappungsgrenze und öffentliche Verkehrsmittel

Die Kappung gilt auch bei Fahrten mit dem privaten PKW, wenn üblicherweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren wird.

## VII. Antragstellung

### VII.1. Ausschlussfrist

Reisekostenvergütungen sind innerhalb von 6 Monaten zu beantragen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, welche mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise beginnt (vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 LRKG).

### VII.2. Elektronischer Vordruck im landeskirchlichen Intranet

Die Abrechnung hat unter Verwendung des **vollständig ausgefüllten landeskirchlichen elektronischen Vordruckes** zu erfolgen. Diesen finden Sie unter

„Verwaltung online - Formulare und Merkblätter - Reisekosten-Formular ab 2018“.

Um die Bearbeitungszeiten so kurz wie möglich zu halten, bitten wir die hauptamtlich Mitarbeitenden mit Zugriff auf das Formularcenter des landeskirchlichen Intranets **von der Verwendung handschriftlich ausgefüllter sonstiger Formulare abzusehen**.

Der am Computer ausgefüllte Vordruck ist auszudrucken, zu unterschreiben und mit allen dazugehörigen Belegen der Reisekostenstelle über den Vorgesetzten auf dem Dienstweg zuzuleiten.

## VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 3. Dezember 2013 beschlossene Reisekostenrichtlinie außer Kraft.

## Anlage

Tabelle für Reisekostenberechnung (Stand 1. Januar 2018)

## EURO je Kalendertag

	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden, § 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 3 EStG	An- und Abreisetag bei Dienstreise mit Übernachtung, § 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 2 EStG	Abwesenheit von 24 Stunden (voller Kalendertag), § 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 1 EStG.
<b>1. Tagegeld ungekürzt</b>			
(ohne Mahlzeiten)	12,00	12,00	24,00
<b>2. Tagegeld</b>			
bei unentgeltlichem Frühstück	7,20	7,20	19,20
bei unentgeltl. Mittag- <u>oder</u> Abendessen	2,40	2,40	14,40
bei unentgeltl. Frühstück <u>und</u> Mittagessen	- , -	- , -	9,60
bei unentgeltl. Mittag- <u>und</u> Abendessen	- , -	- , -	4,80
bei unentgeltl. Frühstück, Mittag- u. Abendessen	- , -	- , -	- , -

Die Verpflegungspauschalen werden auf maximal 0,- Euro gekürzt, d.h. es gibt keine Besteuerung eines sich eventuell errechnenden negativen Betrages

## Bekanntmachungen

### Fürbitte für die 7. Tagung der 12. Landessynode vom 23. bis 26. Mai 2018

Speyer, 15. März 2018  
Az.: 1 130/02

Die Landessynode wird vom 23. bis 26. Mai 2018 zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung in Kaiserslautern, Gemeindezentrum „Alte Eintracht“, Unionstraße 2, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Kirchenpräsidenten, die Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2017/2018, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Verbandsgesetzes und das Schwerpunktthema: 200 Jahre Pfälzische Kirchenunion.

Darüber hinaus befasst sich die Landessynode u.a. mit der Nachwahl eines weltlichen Mitglieds/stellvertretender weltlicher Mitglieder für die 12. EKD-Synode und die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, mit der Mittelfristigen Finanzplanung für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2019 bis 2024, Erprobungsräumen, der Freistellung von Mitarbeitenden als Angehörige von Mitarbeitervertretungen sowie Berichten Gesamtkirchlicher Dienste.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag Exaudi, dem 13. Mai 2018, und am Pfingstsonntag, dem 20. Mai 2018, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

\*

### Kollekten-Aufruf an Christi Himmelfahrt für die Weltmission im Jahr 2018

Speyer, 28. Februar 2018  
Az.: 3 360/01-4

Nach dem Kollektenplan 2018 (ABl. 2017, S. 41) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 10. Mai 2018, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben.

Die Kollekte an Himmelfahrt ist für die Anschaffung eines geländegängigen Pick-Ups für die Klinik in Enchi/Ghana bestimmt.

Gemeinsam sind wir ein Leib – gemeinsam sind wir stark. Unsere Geschwister in Enchi/Ghana unterhalten eine Klinik, in der für Leib und Seele nach bestem Wissen gesorgt wird. Es ist herausfordernd, eine solche Klinik zu unterhalten und den Menschen in den abgelegenen Gebieten so zu helfen. Die Wege sind weit und meist schlecht zu befahren. Medizinische

Hilfe kommt nur mit einem Pick-Up zu den Menschen und nur mit dem Pick-Up können die Kranken auch in die Klinik transportiert werden. Das letzte vorhandene Auto wird zurzeit immer wieder repariert und geflickt, wird aber wohl bald nicht mehr fahrtüchtig sein. Daher bitten wir alle Geschwister in der Pfalz im Namen unserer Brüder und Schwestern in Enchi, die Sammlung für ein neues Fahrzeug zu unterstützen.

Aowin Suaman Presbyterian Primary Health Care, Enchi, Ghana, lautet der volle Name des gesamten Gesundheitsprogramms, das mit Pfälzer Hilfe 1994 startete. Es umfasst außer dem Health Center in Enchi noch zwei Außenstationen „im Busch“: die Health Clinics in Papueso und Amonie; außerdem noch den „Outreach Service“, einen mobilen Hilfsdienst, mit dem entlegene Dörfer angefahren werden

Dank Ihrer Spende werden unsere Geschwister hoffentlich wieder bald alle Menschen versorgen können und die Kranken in die Klinik bringen können.

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):  
Pfarrer Florian Gärtner  
Tel.: 06341 928911  
gaertner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31.05.2018 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

### Kollekte Hoffnung für Osteuropa

Speyer, den 06.03.2018  
Az.: 3 520/02-12

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2018 (ABl. 2017, S. 41) ist für Pfingstsonntag, den 20. Mai 2018, die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Motto der diesjährigen Aktion: „Solidarisch handeln in Europa“

Hintergrundinformation:

Die Länder Mittel- und Osteuropas sind immer wieder in der Öffentlichkeit präsent. Ungarn oft im Rahmen der Flüchtlingspolitik, Rumänien oder Albanien in Bezug auf Fachkräftemangel und Arbeitsmigration, Weißrussland als ein nächster EU-Kandidat.

In den meisten Ländern Osteuropas ist die wirtschaftliche und soziale Lage weiterhin sehr bedrückend. Viele Menschen leben in unvorstellbarer Armut. Die zerbrechliche politische Stabilität in vielen Regionen sowie ethnische und konfessionelle Konflikte verschlimmern ihre Not. Soziale Sicherheit und soziale

Gerechtigkeit fehlen. Leidtragende sind alte, kranke und behinderte Menschen, kinderreiche Familien und Minderheiten. Viele leben in Armut und Elend. Kinder werden deshalb oft in Waisenhäusern abgegeben. Die Kindersterblichkeit ist hoch. Sucht die mittlere Generation Arbeit im Westen, bleiben alte Menschen und Kinder zurück.

Zweckbestimmung:

„HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ ist ein evangelisches Netzwerk gegen Armut und Ausgrenzung. Es will beim Aufbau sozialer Strukturen und diakonischer Einrichtungen helfen. Durch exemplarische Arbeit sollen Mindeststandards in sozialen Einrichtungen gefördert werden. "Hilfe zur Selbsthilfe" erfolgt über Erfahrungsaustausch und Kooperation mit einheimischen kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Partnern. "Hoffnung für Osteuropa" will in Ost und West Verständnis wecken für die unterschiedlichen Lebenssituationen und Traditionen. Internationale Begegnungen und Partnerschaften zwischen den Kirchen sollen zur Völkerverständigung beitragen und die Ökumene stärken.

Folgender Aufgabenbereich steht in diesem Jahr im Vordergrund:

Mit dem Motto „Solidarisch handeln in Europa“ legt die Aktion gemeinsam mit der Kirchengemeinde Limburgerhof und mit der Friedenskirchengemeinde in Kaiserslautern einen Schwerpunkt auf die Ukraine. So erhalten z.Zt. 3 Germanistikstudentinnen ein Stipendium, um in Landau studieren zu können. Außerdem hospitieren ukrainische Ärzte in Pfälzer Krankenhäusern. Sie bauen ihr Fachwissen aus und können medizinische Geräte und Materialien mit in ihre Heimat nehmen. Der Arbeitskreis Ukraine-Pfalz und die Kirchengemeinde Lachen-Speyerdorf fördern u.a. Begegnungen zwischen Jung und Alt z.B. durch Familienreisen ins ukrainische Odessa.

Liebe Gemeindemitglieder,

zur Unterstützung der Projekte aller derzeit zehn Pfälzer Initiativen wird die heutige Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ erhoben. Setzen Sie mit Ihrer Spende ein Zeichen für eine „Kultur des Teilens“, damit Menschen nicht zuschanden werden in ihrer Hoffnung.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten.

Bis zum 27. Juli 2018 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

## Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua

Speyer, den 1. März.2018

Az.: 3 360/20

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung beschlossen, eine Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua zu erheben.

Die Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche werden daher gebeten, am 3. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. Juni 2018, zu einer Sonderkollekte für die Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua aufzurufen.

Für die Mitteilung im Gottesdienst kann der folgende Text verwendet werden:

Die Evangelische Kirche der Pfalz ist mit der Evangelischen Kirche im Lande Papua (GKI-TP) seit 1993 partnerschaftlich verbunden. Im Februar 2014 unterzeichnete Oberkirchenrat Manfred Sutter in Papua zusammen mit Albert Yoku, dem damaligen Kirchenpräsidenten der GKI, eine Partnerschaftsvereinbarung.

Unsere Brüder und Schwestern in Papua brauchen unsere Unterstützung in vielerlei Hinsicht. Besonders bedrückend ist die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte der Papua.

Warum ist dies so?

1963 wurde die damalige holländische Kolonie gegen den Willen der einheimischen Bevölkerung von Indonesien annektiert. Bis heute wünscht sich die Papua-Bevölkerung die Unabhängigkeit, die indonesische Zentralregierung hat aber das große Interesse, den Rohstoffreichtum in Papua sich anzueignen und siedelte auch Bewohner der überbevölkerten indonesischen Inseln dort an. Die folgenden Spannungen und Veränderungen im sozialen Gefüge und dem sozialen Gefälle nimmt sie billigend in Kauf. Unter Missachtung der traditionellen Rechte der Ureinwohner vergibt die Regierung Konzessionen an internationale Konzerne zur Abholzung von Wäldern und zur Ausbeutung von Mineralien, z.B. Gold. Vom Reichtum des Landes kommt nur wenig bei den Einheimischen an.

Oft entlädt sich der Unmut der Papua in spontanen Demonstrationen. Diese werden meist mit Militärgewalt aufgelöst. Viele Engagierte werden inhaftiert, nicht wenige gefoltert und immer wieder auch einige getötet.

Die Opfer sind keineswegs immer nur Mitglieder der Unabhängigkeitsbewegung im Untergrund, die zum Teil ebenfalls gewaltsam vorgeht. Deren Aktivitäten sind für die Zentralregierung vielmehr ein dankbarer Vorwand für Maßnahmen gegen die Papua-Zivilbevölkerung. Friedliche Demonstrationen von zwangsenteigneten Bauern werden unmenschlich aufgelöst. Zivilrechtliche Klagen gegen die rechtswidrige Aneignung von Land führen zu Verschleppungen.

Unsere Partnerkirche setzt sich in dieser Situation ein für Frieden und die Wahrung der Menschenrechte und

berät juristisch. Sie unterhält ein Menschenrechtsbüro in der Hauptstadt Jayapura und wenige Außenstellen im Land.

Was tut das Menschenrechtsbüro?

Das Menschenrechtsbüro sucht zu vermitteln zwischen Dorfgemeinschaften, Aufständischen und Regierungseinheiten. Außerdem informieren seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ureinwohner über ihre Rechte und geben juristische Hilfestellungen für Inhaftierte und deren Familien. Sie sind dabei persönlich oft großer Gefahr ausgesetzt.

Personell ist das Menschenrechtsbüro stark unterbesetzt, auch fehlen Anwälte, die die Zulassung haben, in Menschenrechtsfragen vor Gericht tätig zu werden.

Mit der Sonderkollekte wollen wir den Aufbau von Außenstellen des Menschenrechtsbüros sowie die Verfahren zur Zulassung von Anwälten für Menschenrechtsfragen unterstützen.

Ausdrücklich bitten unsere Partner in Papua auch um Begleitung im Gebet.

Im Namen unserer Schwestern und Brüder in Papua sagen wir Dank für jede Unterstützung.

Nähere Informationen erhalten Sie beim MÖD:  
Pfarrer Welman Boba, Ökumenischer Mitarbeiter  
Tel.: 06341 928911  
boba@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 8. Juli 2018, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

### Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit

Speyer, den 2. März 2018  
Az.: 3 360/09-3

Nach dem Kollektenplan 2018 (ABl. 2017, S. 41) ist in unserer Landeskirche am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Juni 2018, eine Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit zu erheben.

Kollektenzweck:

Ökumenische Stipendien und Auslandsgemeinden

Vorlesetext:

Aus vielen Ländern kommen junge Theologiestudierende nach Deutschland, um bei uns Wissen und internationale Erfahrungen zu erwerben. Deutschsprachige Auslandsgemeinden pflegen lebendige Beziehungen zu Kirchen oder Religionsgemeinschaften vor Ort. Diese ökumenischen Beziehungen sollen durch die Kollekte gefördert werden.

Erläuterungen:

Regelmäßig kommen junge Menschen nach Deutschland, um sich theologisch für Lehre und Leitung ihrer Heimatkirchen zu qualifizieren. Sie brauchen in dieser Zeit Beratung und Begleitung. Die mit der EKD verbundenen Gemeinden bieten Deutschen im Ausland eine geistliche Heimat. So festigen sich wichtige ökumenische Verbindungen zwischen Menschen und Kirchen. Die Stipendien- und Auslandsgemeindearbeit der EKD unterstützt sie dabei.

Fürbittengebet

Guter Gott, wir bitten dich: Stärke die Gemeinschaft unter den Christen auf der ganzen Welt.

Geistliches Wort

„Haltet aneinander fest in einem Sinn“ (1. Kor 1,10).

Informationen im Internet siehe:

[www.auslandsgemeinden.de](http://www.auslandsgemeinden.de) [www.ekd.de/kollekten/kollekten.html](http://www.ekd.de/kollekten/kollekten.html)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10. Juli 2018, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen

\*

### Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2018

Speyer, den 21.03.2018  
Az.: 3 524/01-8

148. Hauptfest des GAW Pfalz vom 25. bis 26. August 2018 in Alsenborn

Die Verbundenheit französischer und pfälzischer Protestanten wird beim 148. Pfälzischen Gustav-Adolf-Fest in Alsenborn erlebbar werden: Die Hilfe für die Diaspora soll zugleich zur Reflexion des eigenen Handelns führen – ein gewinnbringender Dialog für Diaspora und die eigenen Kirchengemeinden. Das Fest selbst führt Jung und Alt zusammen, wie immer kommt es zur Begegnung mit Kirchenvertretern, u.a. aus Frankreich, Polen, Österreich und der Slowakei.

Als Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:

„Liebe Protestanten in der Pfalz!

Das Gustav-Adolf-Werk unterstützt seine Partnerkirchen in Europa, Lateinamerika und Nordasien beim Gemeindeaufbau, bei der Renovierung, beim Kauf und beim Neubau von Kirchen und Gemeinderäumen, bei sozialdiakonischen und missionarischen Aufgaben sowie bei der Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Beispielhaft sei hier die Unterstützung der Kirchenrenovierung in Copșa Mică (Kiskapus, Kleinkopisch) in Rumänien genannt: „Unsere Kirche ist nicht nur ein Gebäude, sondern ein Ort voller Glauben und Leben.“

An Feiertagen kommen hier Familien wieder zusammen, Menschen, die sich lange nicht mehr gesehen haben“, berichtet der Gemeindepfarrer Arpad Csaba Horváth. „Die Jugendlichen ziehen sich die Tracht an. Für sie sind die Gottesdienste und die Religionsstunden Gelegenheiten, ihre ungarische Muttersprache zu gebrauchen, was ihnen im Alltag manchmal schwerfällt.“ Wegen Rissen in den Wänden und durch Feuchtigkeit verursachte Schäden möchte die Gemeinde ihre Kirche gründlich renovieren. Sie braucht dazu die Hilfe und Solidarität der Partner in Deutschland, da ihre eigenen Ressourcen bei weitem nicht für die anstehenden Aufgaben ausreichen. Das Engagement der Gemeindeglieder ist enorm und die Freude über die Unterstützung ist groß.

Wir möchten Sie herzlich um Ihre Unterstützung bitten und laden Sie ein, am pfälzischen Hauptfest in Alsenborn am 25. und 26. August teilzunehmen. Mit unseren Gästen aus Frankreich wollen wir unsere Verbundenheit in Jesus Christus feiern, erneuern und bestärken.

Wir danken für die Gaben im 146. Sammeljahr 2016. Die Sammlung erbrachte 46.876,62 €. Wir danken den Gemeindegliedern, den Presbyterien und der Pfarrerschaft, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.“

Die Sammlung liegt in der Verpflichtung der Presbyterien und wendet sich an alle Gemeindeglieder. Unabhängig davon wird unser Flyer für Einzelspender Überweisungsvordrucke enthalten.

Sammlungshilfen: Ab April liegt das Sammlungsprojekt vor. Die Pfarrämter melden den Bedarf im Änderungsfall an die Zweiggruppen. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte und enthält ein umfangreiches Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen für Ihren Gemeindebrief und eine PowerPoint-Präsentation finden Sie ab April unter [www.gaw-pfalz.de](http://www.gaw-pfalz.de), ebenso Anregungen für Gottesdienste. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Werbemittel bereit: [www.gustav-adolf-werk.de](http://www.gustav-adolf-werk.de)

Projekte 2018 auf Grundlage des Projektkatalogs 2018 des GAW

1. Europa *	14.000€
Frankreich, Stärkung der evangelischen Präsenz in Frankreich	5.000€
Rumänien, Renovierung der Kirche in Coșta Mică / Kleinkopisch	9.000€
2. Südamerika *	7.500€
Brasilien, Neubau einer Kirche in Boqueirão de Leão	7.500€
3. Fonds „Bedrängte und verfolgte Christen“ Syrien, Nothilfe reformierter Christen in Aleppo *	2.000€
4. Jahresprojekt der Frauenarbeit des GAW *	2.500€

Fonds Pfälzische Diaspora	2.000€
Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: Elsaß, Kärnten, Polen, Tschechien je 1.500 €	6.000€
Spanien, Förderung des Evangeliums	500€
Projekte Zentrale *	10.500€

\* Projekte des GAW Pfalz insgesamt 45.000€

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli und die Zweiggruppenfeste zwischen April und September statt. Die Kollekte der Zweigfeste ist für das oben genannte Projekt in Frankreich bestimmt. Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2018 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn VR i.K. Markus Zapilko, Rechnungsprüfungsamt, Roßmarktstraße 3a, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-318, E-Mail [markus.zapilko@evkirchepfalz.de](mailto:markus.zapilko@evkirchepfalz.de). Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie Sammellisten und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger der Kirchengemeinde organisieren.

Die Bankdaten und für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Pfarr- und Verwaltungsämter erforderlichen Angaben lauten:

a) Bankverbindung:

VR Bank Rhein-Neckar - BLZ 670 900 00 Kto. 2026430

BIC: GENODE61MA2 - IBAN: DE48 6709 0000 0002 0264 30

b) Das GAW Pfalz ist als gemeinnützig anerkannt und lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Landau, StNr. 24/652/5513/0 vom 30.7.2015 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

GAW Pfalz – Philipp Walter, Pfarrer  
Ortsstraße 53, 76891 Rumbach

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Kirchheim-Kleinkarlbach**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**

Die Pfarrstelle Kirchheim-Kleinkarlbach im Kirchenbezirk Bad Dürkheim – Grünstadt mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Battenberg, Bissersheim, Kirchheim und Kleinkarlbach umfasst 1.542 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in allen diesen Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, drei Gemeindehäuser (Battenberg, Bissersheim und Kirchheim), ein Pfarrhaus in Kleinkarlbach und zwei Mietobjekte (ehemalige Pfarrhäuser in Bissersheim und Kirchheim). Das Pfarrhaus mit dem zugehörigen Garten ist in einem sehr guten baulichen Zustand.

Die vier Gemeinden gehören der Kooperationszone „Region Grünstadt“ an. Die regionale Zusammenarbeit dient der Entlastung der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers und erweitert die Möglichkeiten in der Gemeindearbeit. Die Kirchengemeinden sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt.

In den Kirchengemeinden nimmt die Kinder- und Jugendarbeit dank einem großen ehrenamtlichen Engagement eine zentrale Stellung ein. Daneben gibt es vielfältige ökumenische Kontakte. Ein Posaunenchor erweitert die kirchenmusikalischen Möglichkeiten.

Die Presbyterien sind bereit, in der Gestaltung der Gemeindearbeit neue Wege zu gehen.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis spätestens **11. Mai 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Kaiserslautern Apostelkirche 1**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**

Die Pfarrstelle Kaiserslautern Apostelkirche 1 im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.852 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die stadtbildprägende Apostelkirche in der Innenstadt, die für Kaiserslautern einen hohen Identifikationswert hat. In der Gottesdienst- und Predigtkultur liegt ein inhaltlicher Schwerpunkt der Gemeinde, Prädikanten und Lektoren sind miteinbezogen. Die Kirche ist auch Mittelpunkt eines regen kulturellen Angebotes mit großer Bandbreite von der „Nacht der Kirchen“ bis zu „Lautern liest“, von der Schola bis zum Gospelchor.

Die Apostelkirchengemeinde Kaiserslautern hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand die Apostelkirche mit Gemeinderaum, ein Gemeindehaus und zwei Pfarrhäuser. Zum Gemeindebezirk gehören zwei Kindertagesstätten (Turnerstraße und Kindergartenstraße), in denen intensiv religionspädagogisch gearbeitet wird. Die Trägerschaft der Kitas liegt bei der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern.

Verschiedene Angebote für die älteren Gemeindeglieder wie monatliche Gemeindenachmittage, Wanderungen und Fahrten sowie die regelmäßige Veranstaltung „Sonntag ma(h)l anders“ nach dem Gottesdienst gehören zum Profil der Kirchengemeinde. Die stadtweite Spendenhilfsaktion „alt-arm-allein“ ist ein diakonischer Schwerpunkt.

Das offene und engagierte erweiterte Presbyterium tagt in der Regel einmal im Monat. Die Kirchengemeinde gehört zur Kooperationsregion Nordwest und

ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern. Sie unterhält gute Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Verbänden auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wie dem CVJM und lebt ein gutes ökumenisches Miteinander mit der Nachbarpfarrei St. Maria. Darüberhinaus pflegt sie eine Partnerschaft zu einer tschechischen Kirchengemeinde der Böhmisches Brüder.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von einer künftigen Stelleninhaberin/einem künftigen Stelleninhaber Teamfähigkeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen, Bereitschaft, sich auf Bewährtes einzulassen sowie Freude daran, eigene Akzente zu setzen und Impulse einzubringen.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis spätestens **11. Mai 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Bad Dürkheim 1 - verbunden mit dem Dekanat -**

zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Der derzeitige hauptamtliche Verwalter steht für die Wahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle Bad Dürkheim 1 im Kirchenbezirk Bad Dürkheim - Grünstadt umfasst 1.188 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Schloßkirche Bad Dürkheim und die Klosterkirche Bad Dürkheim-Seebach. Der gesamte Kirchenbezirk Bad Dürkheim - Grünstadt umfasst 41.399 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Bad Dürkheim hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, die Burgkirche als Gemeindezentrum, ein Mehrgenerationenhaus mit Kindertagesstätte und drei Pfarrhäuser.

Weiterhin ist die Kirchengemeinde Vermieterin vom Haus der Diakonie in Bad Dürkheim und Verwalterin eines kirchlichen Friedhofes (Kolumbarium). Der Kirchenbezirk ist Eigentümer des Dekanatsgebäudes.

Die Kirchengemeinde Bad Dürkheim gehört der Kooperationszone „West“ an und ist Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim/Freinsheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis spätestens **11. Mai 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Die Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) sucht für das Amt für Religionsunterricht zum 1. Februar 2019

#### **eine(n) hauptamtliche(n) Fachberater(in) für den Religionsunterricht an Grundschulen und Realschulen plus mit Schwerpunkt Grundschulpädagogik.**

Zu den Aufgaben des Fachberaters/der Fachberaterin gehören insbesondere die Beratung der Religionslehrer/innen, das Ausarbeiten und Durchführen von Fortbildungsveranstaltungen, die Einsichtnahme in den Religionsunterricht, die Beobachtung und Auswertung der religionspädagogischen Entwicklungen und die Kontaktpflege zu Schulen und schulischen wie kirchlichen Institutionen. Dazu kommt die Leitung des „RPZ ökumenisch“ in Kaiserslautern (Religionspädagogisches Zentrum).

Wir suchen eine(n) Lehrer(in) mit der Lehrbefähigung im Fach evangelische Religion, der/die Erfahrung im Unterrichten und in der Analyse von Religionsunterricht, möglichst auch in der Mitarbeit in Fort-, Weiter- und/oder Ausbildung von Lehrkräften mitbringt, sowie Freude am Kontakt mit Menschen und der Arbeit im Team hat und zu kreativen und innovativen Impulsen motiviert ist.

Für das Dienstverhältnis gilt das Kirchenbeamten-gesetz. Für Besoldung und Versorgung finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt bei entsprechender Eignung und Entwicklung nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 LBesO. Die Dienstbezeichnung ist „Rektor/in im Kirchendienst“.

Bitte senden Sie uns nur Kopien von Zeugnissen u. ä. zu, da wir aus organisatorischen Gründen von der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen absehen.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2018** an:

Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
- Landeskirchenrat - Dezernat 2 -  
Domplatz 5, 67346 Speyer

oder per E-Mail an:  
religionsunterricht@evkirchepfalz.de

Auskunft erteilt  
Kirchenrat Niederberger  
Tel. 06232 – 667 115  
E-Mail: thomas.niederberger@evkirchepfalz.de

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt in Speyer zum 1. August 2018

#### **eine/n engagierte/n Referentin / Referenten für Freiwilligendienst – ziviler Friedensdienst**

Die Aufgabenbereiche sind:

- Planung und Durchführung des Freiwilligendienstes und dessen konzeptioneller Weiterentwicklung nach den formalen und inhaltlichen Standards mit dem Schwerpunkt Friedenserziehung und Gewissensbildung
- Zusammenarbeit mit den Zentral- und Einsatzstellen
- Vertretung des Arbeitsbereiches in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien
- gegebenenfalls Beratung und Begleitung im Bereich Kriegsdienstverweigerung
- Öffentlichkeitsarbeit für das Arbeitsgebiet
- Mitwirkung im Team der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt.

Die Tätigkeit erfordert selbständiges Arbeiten, Eigenverantwortung, Eigeninitiative, konzeptionelle Kompetenz und Kenntnisse zur Durchführung formaler Verwaltungsabläufe sowie didaktische und methodische Kenntnisse der Bildungs-, Beratungs- und Begleitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen.

Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Zentralstellen und den anderen Trägern für Freiwilligendienste im Bereich der EKD erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (z.B. Wochenseminare, Begleittage und Tagungen) und Offenheit für ein vielfältiges Arbeitsfeld voraus sowie die Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK).

Bewerben können sich Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Diplom/Bachelor) mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbarer Qualifikation.

Nähere Information entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.frieden-umwelt-pfalz.de](http://www.frieden-umwelt-pfalz.de) oder richten Sie Ihre Fragen an Herrn Pfarrer Besier, Telefon (06232) 6715-0.

Aussagekräftige Bewerbungen erbitten wir bis zum **11. Mai 2018** an die:

Evangelische Kirche der Pfalz  
- Landeskirchenrat -  
Dezernat 4  
Domplatz 5  
67346 Speyer

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Zweibrücken zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **eine Bildungsreferentin / einen Bildungsreferenten (in Vollzeit)**

mit folgenden Tätigkeiten:

- Planung und Durchführung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen im Kirchenbezirk
- Entwicklung eines Bildungskonzepts für den Kirchenbezirk

- Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen im Kirchenbezirk tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen
- Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Bildung
- Leitung des Arbeitskreises Bildung des Kirchenbezirks und Mitarbeit in den Strukturen der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz und der Evangelischen Akademie im Saarland

Die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) erfordert zielorientiertes und vernetztes Arbeiten auf Gemeindeebene mit Pfarrerinnen/Pfarrern, Presbyterien und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten sowie die Fähigkeit zur kollegialen und multidisziplinären Zusammenarbeit im GPD-Team ist unabdingbar.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen in Pädagogik sowie Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **11. Mai 2018** an die

Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5  
67346 Speyer

Kontakt: Prot. Dekanat Zweibrücken  
Dekan Peter Butz  
Telefon (06332) 73543

## Dienstnachrichten

### Ernennungen

Ernannt wurde zum Pfarrer auf Lebenszeit

Pfarrer Johannes Gerhardt, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Mai 2018.

Pfarrer Tobias Dötzkirchner, Ramstein-Miesenbach, mit Wirkung vom 1. Mai 2018.

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle 2 Haßloch Pfarrer Stephan Schatull, Elmstein, mit Wirkung vom 1. Juni 2018.

Wiederverliehen wurde die

Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers beim Landesjugendpfarramt in Kaiserslautern Pfarrer Florian Geith, Rehweiler, mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2024.

### Übernahme

Übernommen in den Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz wurde

Pfarrer Stefan Bergmann, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. April 2018.

### Berufungen

Berufen in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wurden Vikar Jean-Christoph de Araujo, Mainz, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikar Martin Groß, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikar Thomas Himjak-Lang, Landau, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikar Dr. Stefan Höhn, Landau, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikarin Dr. Katrin Müller, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikar Mathias Müller, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikarin Anna Katharina Tilla Thees, Soltau, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Vikarin Irena Birgit Weber, Kirkel, mit Wirkung vom 1. Juni 2018.

Eingestellt als Pfarrerin wird

Dr. theol. Margarethe Hopf, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2018.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen Jean-Christoph de Araujo, Mainz, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Pfarrstelle Lambrecht Martin Groß, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Pfarrstelle am Hainbach in Böchingen Thomas Himjak-Lang, Landau, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Pfarrstelle Dannstadt Dr. Stefan Höhn, Landau, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Pfarrstelle Kaiserslautern-Stiftskirche 3 Dr. theol. Margarethe Hopf, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Pfarrstelle Rothselberg Mathias Müller, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamburg Anna Thees, Eisenberg, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Kaiserslautern-West Pfarrer Tilman Grabinski, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Mai 2018.

Pfarrstelle 2 Haßloch Pfarrer Christoph Stetzer, Haßloch, und Pfarrer Dr. Friedrich Schmidt-Roscher, Haßloch, mit Wirkung vom 1. Mai 2018.

Übertragen wurde

die Pfarrversehung für die Pfarrstelle Höheinöd Pfarrerin Petra Ambrust-Stepponat, Herschberg, mit Wirkung vom 9. April 2018

### Beurlaubung

Beurlaubt wurde

Pfarrerin Susanne Kirchner, Neustadt, über den 31. Juli 2018 hinaus bis zum 31. Juli 2020 zum Dienst beim Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e. V. .

Pfarrerin Friederike Reif, Neustadt, über den 28. Februar 2018 hinaus bis zum 29. Februar 2020 zum Dienst beim Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e. V. .

Pfarrerin Marlene Wüst, Speyer, über den 31. Juli hinaus bis zum 31. Juli 2021 zum Dienst beim Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer.

### Berichtigung

Beurlaubt wurde

Pfarrer Marc Reusch, Mexiko, über den 31. März 2019 hinaus bis einschließlich 31. Juli 2021 (Amtsblatt Nr. 2/2018).

### Dienstleistungen

Zur Dienstleistung zugewiesen wurde dem

Kirchenbezirk Kusel Dr. Katrin Müller, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2018.

Kirchenbezirk Pirmasens Pfarrer Walter Becker, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. August 2018.

### Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrerin Uta Meckler, Kaiserslautern, mit Ablauf des 31. März 2018.

Dekanin Ulla Hoffmann, Herxheim am Berg, mit Ablauf des 30. April 2018.

Pfarrer Klaus Haller, Lamsheim, mit Ablauf des 30. Juni 2018.

Pfarrer Dieter Hauck, Schweigen-Rechtenbach, mit Ablauf des 31. Juli 2018.

Pfarrer Jörn Radek, Bexbach, mit Ablauf des 31. Juli 2018.

### Sterbefälle

„Christus spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben.“

Joh. 14,19

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

#### **Pfarrerin i. R. Renate Hust**

in Landau am 29. Dezember 2017 im Alter von 89 Jahren

#### **Oberkirchenrat i. R. Professor Dr. Robert Hensel**

in Bad Bergzabern am 15. März 2018 im Alter von 87 Jahren,

#### **Pfarrer Andreas Henkel**

in Kaiserslautern am 16. März 2018 im Alter von 49 Jahren  
abgerufen.







---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €